



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 9. September 2026	Nr. 57
------	----------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2026 und 2027 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2026/2027)

Vom 3. September 2026

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2026

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Juli 2026 erhöhen sich um 3,02 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 57).

Die Erhöhungen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 betragen jeweils mindestens 110 Euro.

(3) Ab 1. Juli 2026 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3,02 Prozent.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „von zwei Jahren in der Stufe 1,“ gestrichen.
3. In § 54 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.
 4. In § 61 Satz 3 wird Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 323-153

5. In § 62 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.
6. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.
7. Die Anlage IV und V erhalten ab dem 1. Januar 2026 die aus den Anhängen 1 und 2 jeweils ersichtliche Fassung.
8. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. Juli 2026 die aus den Anhängen 4 bis 8 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Oktober 2027

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab 1. Oktober 2027 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellszulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 57).

(3) Ab 1. Oktober 2027 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 2,8 Prozent.“

2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten ab dem 1. Oktober 2027 die aus den Anhängen 10 bis 14 jeweils ersichtliche Fassung.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes im Jahr 2026

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Am 31. Dezember 2025 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, die der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. Januar 2026 in die jeweilige Stufe 2 des Grundgehalts der Anlage IV zugeordnet. Bereits in der Stufe 1 verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden nicht angerechnet. Der weitere Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach der maßgebenden Erfahrungszeit nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Satz 1 bis 3 gelten

² Ändert FFN 323-153

³ Ändert FFN 353-154

entsprechend für beurlaubte Angehörige der Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 ohne Anspruch auf Dienstbezüge.“

2. Die Anlage 1 erhält ab dem 1. Januar 2026 die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 1 erhält ab dem 1. Juli 2026 die aus Anhang 9 ersichtliche Fassung.

Artikel 4⁴

Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Oktober 2027

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, erhält die aus Anhang 15 ersichtliche Fassung.

Artikel 5⁵

Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027 (HVAnpG 2026/2027)

§ 1

Anpassung der Versorgung

Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 57), gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2026 (GVBl. 2026 Nr. 57), für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2

Überleitung in die Stufe 2

Versorgungsberechtigte Personen mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 Stufe 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden am 1. Januar 2026 in die Stufe 2 der entsprechenden Besoldungsgruppe des Hessischen Besoldungsgesetzes übergeleitet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

⁴ Ändert FFN 353-154

⁵ FFN 323-182

Artikel 6⁶**Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2026**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	164 Euro
25 und 30	196 Euro
35 und 40	268 Euro
45 und 50	356 Euro
55 und 60	453 Euro
65 und 70	627 Euro
75 und 80	757 Euro
85 und 90	910 Euro
95 und 100	1 021 Euro.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 41 Euro
von 70 bis 85	um 48 Euro
von mindestens 90	um 61 Euro.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

⁶ Ändert FFN 320-199

Stufe I	118 Euro
Stufe II	242 Euro
Stufe III	362 Euro
Stufe IV	483 Euro
Stufe V	604 Euro
Stufe VI	730 Euro.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „116,97“ durch „120,50“ und die Angabe „124,25“ durch „128,00“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7,30“ durch „7,52“ und die Angabe „14,64“ durch „15,08“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „73“ durch „75“ ersetzt.

Artikel 7⁷

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Oktober 2027

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 6, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	169 Euro
25 und 30	201 Euro
35 und 40	276 Euro
45 und 50	366 Euro
55 und 60	466 Euro
65 und 70	645 Euro
75 und 80	778 Euro
85 und 90	935 Euro
95 und 100	1 050 Euro.“

⁷ Ändert FFN 320-199

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 42 Euro
von 70 bis 85	um 49 Euro
von mindestens 90	um 63 Euro.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	121 Euro
Stufe II	249 Euro
Stufe III	372 Euro
Stufe IV	497 Euro
Stufe V	621 Euro
Stufe VI	750 Euro.“

2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „120,50“ durch „123,87“ und die Angabe „128,00“ durch „131,58“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „7,52“ durch „7,73“ und die Angabe „15,08“ durch „15,50“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „75“ durch „77“ ersetzt.

Artikel 8⁸

Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Juli 2026

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „19,22“ durch „19,80“ ersetzt.

⁸ Ändert FFN 323-175

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „26,41“ durch „27,21“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „36,39“ durch „37,49“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „24,59“ durch „25,33“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „30,45“ durch „31,37“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „36,14“ durch „37,23“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „42,21“ durch „43,48“ ersetzt.
- 2. Dem § 5 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. Juni 2026 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 9⁹

Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung zum 1. Oktober 2027

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungs- und Rufbereitschaftsabgeltungsverordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 8, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „19,80“ durch „20,35“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „27,21“ durch „27,97“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „37,49“ durch „38,54“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „25,33“ durch „26,04“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „31,37“ durch „32,25“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „37,23“ durch „38,27“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „43,48“ durch „44,70“ ersetzt.
- 2. Dem § 5 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2027 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. September 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

⁹ Ändert FFN 323-175

Artikel 10¹⁰**Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juli 2026**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „19,22“ durch „19,80“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „26,41“ durch „27,21“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „36,39“ durch „37,49“ ersetzt.

Artikel 11¹¹**Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. Oktober 2027**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 10, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „19,80“ durch „20,35“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „27,21“ durch „27,97“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „37,49“ durch „38,54“ ersetzt.

Artikel 12¹²**Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich
bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte zum 1. Juli 2026**

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,79“ durch „4,93“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. Juni 2026 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

¹⁰ Ändert FFN 323-165

¹¹ Ändert FFN 323-165

¹² Ändert FFN 323-178

Artikel 13¹³**Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Oktober 2027**

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Art. 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,93“ durch „5,07“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2027 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 30. September 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 14¹⁴**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Oktober 2026**

§ 20 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2023 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „102,26“ durch „200,00“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „61,36“ durch „100,00“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „46,02“ durch „75,00“ ersetzt.
 - c) In Buchst. c wird die Angabe „35,79“ durch „58,33“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „76,69“ durch „150,00“ ersetzt.

Artikel 15**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 2 bis 7 und Art. 3 Nr. 1 und 2 und Art. 5 am 1. Januar 2026,
2. Art. 1 Nr. 1 und 8, Art. 3 Nr. 3, Art. 6, 8, 10 und 12 am 1. Juli 2026,

¹³ Ändert FFN 323-178

¹⁴ Ändert FFN 323-163

3. Art. 14 am 1. Oktober 2026,

4. Art. 2, 4, 7, 9, 11 und 13 am 1. Oktober 2027

in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. September 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Hessische Staatskanzlei